



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen vom 01.09.2009 folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (1. September - 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten gebuchten Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur nach folgenden Kriterien zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung:
 - a) Grundsätzlich sind aus Gründen der Personaleinsatzplanung sowohl die normalen Buchungen wie auch Umbuchungen nur in Halb-Stundenabschnitten möglich. Lediglich bei Zusatzbuchungen vor 7.30 Uhr sollen wegen der geringen Zahl an Kindern (pro Kindergarten max. 8 Kinder) ¼-Stundenabschnitte möglich sein.
 - b) Befristete Mehrbuchungen (= frühere Zusatzdienste) sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn dies zu keinen personellen Auswirkungen führt und der Personalschlüssel von 11,5 nicht überschritten wird.
 - c) Umbuchungen ohne Begründung sind nur möglich, wenn dies keine

personellen Auswirkungen hat und sich keine zuschussrechtlichen Probleme ergeben. Eine Umbuchung ohne Begründung (weil sie z. B. nun besser in den Tagesablauf passt) ist nur einmal pro Betreuungsjahr möglich. Voraussetzung für eine Umbuchung ist aber die uneingeschränkte Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen.

- d) Begründete Umbuchungen sind möglich, sofern keine personellen bzw. zuschussrechtlichen Probleme auftreten.

§ 2

Der § 1 tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Reichertshausen, den 28.12.2012



Reinhard Heinrich
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.12.2012 im Rathaus der Gemeinde Reichertshausen auf Zimmer 13 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.12.2012 angeheftet und am 30.01.2013 wieder entfernt.

Reichertshausen, den 30.01.2013

